

ERB-RECHT

Damit der letzte Wille erfüllt wird

Zentrales Testamentsregister – Auch private Testamente sollten in amtliche Verwahrung gegeben werden

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen ist zum 1. Januar 2012 durch Schaffung eines Zentralen Testamentsregisters (ZTR) bei der Bundesnotarkammer in Berlin wesentlich modernisiert worden. Es wurde damit erstmals ein einfaches, zentrales und fortschrittliches elektronisches Meldesystem geschaffen, das an die Stelle der dezentralen Meldevorgänge getreten ist.

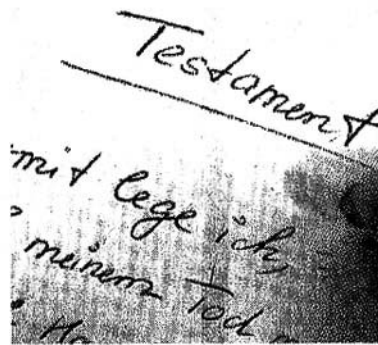
Die mehr als 5000 Testamentsverzeichnisse bei den örtlichen Standesämtern und die Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin werden durch dieses neue System abgelöst. Es geht um bis zu 20 Millionen Karteikarten, die über Testamente und Erbverträge Auskunft geben. Der Datenbestand dieser Verzeichnisse soll bis Ende 2016 in das ZTR überführt werden.

Dort werden Verwahrangaben, die

seit Jahresbeginn von Notaren oder Gerichten an das ZTR zu übermitteln sind, zu erbfolgerlevanten Urkunden aufgenommen. Dies sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, die die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge und Eheverträge.

Registerfähig sind allerdings nur erbfolgerrelevante Unterlagen, die öffentlich beurkundet und/oder in amtliche Verwahrung genommen worden sind. Unter amtlicher Verwahrung ist auch die notarielle Verwahrung zu verstehen.

Von der Registrierung im ZTR sind also ausgenommen privatschriftliche Testamente, die nicht in die amtliche Verwahrung gegeben werden. Es bleibt bei einem privatschriftlichen Testament dem Erblasser überlassen, es in die amtliche Verwahrung zu geben und damit dem staatlichen Benachrichtigungssystem zu unterstellen.



Ein Testament wird handschriftlich verfasst. Eine amtliche Verwahrung stellt sicher, dass die Verfügung auch erfüllt wird. Foto: Jens Büttner/dpa

Um zu verhindern, dass nach dem Tod das Testament missbraucht oder vernichtet wird, kann jedem Erblasser nur geraten werden, auch das privatschriftlich errichtete Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Nur so ist sichergestellt, dass nach dem Eintritt des Erbfalls das

Testament durch das zuständige Nachlassgericht eröffnet werden kann.

Welche Verwahrangaben haben Notare und Gerichte an das ZTR zu übermitteln? Alle Angaben, die zum Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden erforderlich sind, nämlich: Bezeichnung des erbfolgerlevanten Vorgangs mit Art und Datum, Bezeichnung und Anschrift der Verwahrstelle, Verwahrnummer, Verwahrbuchnummer oder Aktenzeichen des Verfahrens der Verwahrstelle; bei notariellen Urkunden Name, Amtssitz und Urkundenrollennummer des Notars; ferner die Daten des Erblassers.

Auskunft aus dem ZTR wird auf Ersuchen Gerichten und Notaren erteilt, soweit dies zur Ermittlung erbfolgerrelevanter Urkunden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Lebzeiten des Erblassers können Auskünfte nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.